



Einladung zur Bürgerversammlung

Montag, 11. Dezember 2023, 19.30 Uhr,
in der Säulenhalle des Landhauses

Traktanden

1. Protokoll der Bürgerversammlung vom 19. Juni 2023
2. Bürgerrechtsgesuche:
 - a) Genehmigung Bürgerrechtsgesuche von schweizerischen Staatsangehörigen
 - b) Genehmigung Bürgerrechtsgesuche von ausländischen Staatsangehörigen
3. Vollständige Auslagerung der RPK an eine aussenstehende Revisionsstelle:
 - a) Genehmigung der Teilrevision der Gemeindeordnung (§ 24^{bis})
 - b) Wahl der aussenstehenden Revisionsstelle für den Rest der Amtsperiode 2021-2025
4. Genehmigung der Teilrevision der Dienst- und Gehaltsordnung (§ 41)
5. Wiederaufbau Thüringenhaus: Genehmigung des Kredits für einen Studienauftrag
6. Ergänzungsbau St. Katharinen: Bindung des Erlöses aus dem Verkauf des Grundstückes Brunnmatten
7. Budget 2024: Genehmigung

Im Anschluss an die Bürgerversammlung wird ein Apéro offeriert.

Berichte und Anträge des Bürgerrates

Traktandum 2: Bürgerrechtsgesuche

a) Genehmigung Bürgerrechtsgesuche von schweizerischen Staatsangehörigen

MESSER Benjamin.

Antrag des Bürgerrates

Dem Bewerber wird das Bürgerrecht von Solothurn zugesichert, (die Aufnahme tritt mit der Erteilung des solothurnischen Kantonsbürgerrechts in Kraft).

b) Genehmigung Bürgerrechtsgesuche von ausländischen Staatsangehörigen

Geschwister **AHMED MOHAMUD Mohamed, AHMED MOHAMUD Sadiya und HASAN SALAH Musbaho.**

DELLE DONNE Gianluca.

DRINIC geb. Tadic Ruzica mit dem Sohn DRINIC Vuk.

HEIN Ose Christina.

MURUGALINGAM Athavan.

MUSTAFI Urim.

NEDIMOVIC geb. Patkovic Radmila mit der Tochter NEDIMOVIC Sara.

PACHECO PLAZA Luis Sebastian.

SAGLAM Abbas.

SARITOPRAK Isyan.

SAZDILI Ahmed mit der Ehefrau SAZDILI geb. Ovayolu Fidan, den Töchtern SAZDILI Shirin, und SAZDILI Havin, sowie dem Sohn SAZDILI Bülent.

SRIRAJAN Luxmitha.

Antrag des Bürgerrates

Den Bewerberinnen und Bewerbern wird das Bürgerrecht von Solothurn zugesichert (die Aufnahme tritt mit der Erteilung des solothurnischen Kantonsbürgerrechts in Kraft).

Traktandum 3: Vollständige Auslagerung der RPK an eine aussenstehende Revisionsstelle:

a) Genehmigung der Teilrevision der Gemeindeordnung (§ 24^{bis})

Die Bürgerversammlung hat am 26. Juni 2017 in Abänderung der Gemeindeordnung beschlossen, die Rechnungsprüfungskommission (RPK) von fünf auf drei Mitglieder zu reduzieren. Gleichzeitig wurde die Möglichkeit geschaffen, für die RPK eine aussenstehende Kontrollstelle beizuziehen, die mitwirkt, falls keines der RPK-Mitglieder über den vom kantonalen Amt für Gemeinden geforderten Fachausweis für das Finanz- und Rechnungswesen zur selbständigen Führung einer RPK verfügt. Die Bürgerversammlung bestimmt dabei - auf Antrag des Bürgerrates - jeweils für längstens die Dauer einer Amtsperiode die Kontrollstelle. Da keines der in stiller Wahl gewählten Mitglieder der RPK über den geforderten Fachausweis verfügt hat, hat die Bürgerversammlung am 18. Dezember 2017 für die Amtsperiode 2017-2021 (und am 13. Dezember 2021 für die Amtsperiode 2021-2025) als mitwirkende aussenstehende Kontrollstelle der RPK die Thomas Beer Treuhand GmbH gewählt.

Anlässlich der Schlussbesprechung der Jahresrechnung 2022 der BGS mit der RPK vom 21. Juni 2023 hat der Präsident der RPK den Bürgergemeindepräsidenten darauf hingewiesen, dass die Situation betr. Prüfungsarbeiten der Miliz-RPK-Mitglieder völlig unbefriedigend sei. Dies, weil der Sachverstand für eine seriöse Prüfung der sehr komplexen Jahresrechnung der BGS fehle, umso mehr als sich die Komplexität mit der Umstellung auf HRM2 noch vergrössert habe. Die drei RPK-Mitglieder hatten das Gefühl, dass sie keine sinnvolle Prüfungsarbeit mehr leisten könnten und nur

noch "pro forma" eingesetzt würden. Sie schlugen deshalb vor, die RPK aufzulösen und die Rechnungsprüfung vollständig an eine aussenstehende Kontrollstelle auszulagern. Gleichzeitig reichten sie ihre Demission als Mitglieder der RPK ein.

Der Bürgerrat hat diese vollständige Auslagerung der RPK an eine aussenstehende Kontrollstelle zu Händen der Bürgerversammlung genehmigt. Aufgrund dieses Beschlusses muss nun die Gemeindeordnung der BGS leicht angepasst werden, und zwar im § 24^{bis} (siehe Anhang 1, Synopse GO).

Antrag des Bürgerrates

Die Teilrevision (§ 24^{bis}) der Gemeindeordnung wird genehmigt und per 12. Dezember 2023 in Kraft gesetzt.

b) Wahl der aussenstehenden Revisionsstelle

Für die Wahl einer aussenstehenden Revisionsstelle hat die Bürgerkanzlei zwei Offerten eingeholt. Aufgrund der Tatsachen, dass die Thomas Beer Treuhand AG bereits bisher in der Rechnungsprüfung der BGS mitwirkte und daher die Verhältnisse bestens kennt sowie zudem die günstigere Offerte eingereicht hat, beantragt der Bürgerrat die Wahl der Thomas Beer Treuhand AG.

Antrag des Bürgerrates

Als aussenstehende Revisionsstelle für die Rechnungsprüfung der BGS für den Rest der Amtsperiode 2021-2025 wird die Thomas Beer Treuhand GmbH, Bolken, gewählt.

Traktandum 4: Genehmigung der Teilrevision der Dienst- und Gehaltsordnung (§ 41)

Im 2022 haben sich die Absenzen und damit die von der Krankentaggeld-Versicherung zu übernehmenden Krankheitstage massiv erhöht, und zwar zum allergrössten Teil im Alters- und Pflegeheim. Die Gründe dafür sind vielfältig, einige stehen im Zusammenhang mit dem Brand des Thüringenhauses. Aufgrund dieser Zunahme ihrer Kosten hat die Versicherung die Prämien, welche vollumfänglich von den Mitarbeitern zu übernehmen sind, für das Jahr 2024 um 60 % erhöht.

Damit die mit dieser Prämienhöhung verbundenen Lohneinbussen für die Mitarbeitenden nicht allzu happig ausfallen, sollte im Gegenzug eine gewisse Kompensation bei den Sozialabzügen stattfinden. Dies auch im Zusammenhang mit der letztjährigen Diskussion betreffend Lohnklassen und Fachkräftemangel. Eine Umfrage bei den Mitarbeitenden hat nämlich gezeigt, dass die Höhe des Lohnes nicht das einzige Kriterium für die Zufriedenheit am Arbeitsplatz ist. Wichtig sind auch die «Fringe Benefits» bzw. die Lohnnebenleistungen wie Vergünstigungen oder nicht monetäre Angebote.

Eine solche Lohnnebenleistung ist die Beteiligung der Arbeitgeberin an den Prämien für die Nichtberufsunfallversicherung. Gemäss § 41 der aktuellen DGO der BGS übernimmt die BGS die Prämien der Berufsunfallversicherung und die Arbeitnehmenden die Prämien für die Nichtberufsunfallversicherung. Es ist nun vorgesehen, dass sich die BGS – einerseits als kleine Kompensation der Erhöhung der Prämien der Krankentaggeldversicherung und andererseits als neue Lohnnebenleistung – zu 50 % an den Kosten für die Prämien der Nichtberufsunfallversicherung beteiligt. Die Beteiligung an den Prämien der Nichtberufsunfallversicherung wiegt zwar die Erhöhung der Prämien der Krankentaggeldversicherung nicht ganz auf, aber es ist doch ein attraktives «Benefit» und ein schönes Zeichen an die Mitarbeitenden.

Um diese Kostenaufteilung bei den Prämien der Nichtberufsunfallversicherung in Kraft setzen zu können, muss die DGO leicht angepasst werden, und zwar im § 41 Abs. 2 (siehe beiliegende Synopse).

Antrag des Bürgerrates

Die Teilrevision (§ 41) der Dienst- und Gehaltsordnung wird genehmigt und per 12. Dezember 2023 in Kraft gesetzt.

Traktandum 5: Wiederaufbau Thüringenhaus: Genehmigung des Kredits für einen Studienauftrag

Aufgrund der aktuellen gesetzlichen Vorgaben ist – bevor das Ensemble Thüringenhaus nach dem Brand wieder aufgebaut werden kann – die Durchführung eines Qualitätsverfahrens (Wettbewerb oder Studienauftrag) obligatorisch. Da bei einem Studienauftrag der organisatorische, zeitliche und finanzielle Aufwand kleiner ist als bei einem Architekturwettbewerb und ein vereinfachtes Verfahren leider nicht möglich ist, schlägt der Bürgerrat vor, einen Studienauftrag durchzuführen.

Zeitplan

Der Zeitplan für die Durchführung eines Studienauftrages präsentiert sich wie folgt:

11.2023 - 01.2024	Erarbeitung Programm/Raumprogramm für Präqualifikation
01.2024	Vernehmlassung bei Jury
02.2024	Startsitzung mit Jury und Programmgenehmigung
02.2024 - 03.2024	Ausschreibung nach Gatt WTO
03.2024	Ergänzung Programm/Unterlagen für Bearbeitungsphase
04.2024 - 05.2024	Präselektion von 3 Teams
05.2024	Gemeinsame Begehung mit Informationen durch BGS und Fachpersonen
06.2024	Zwischenbesprechung
09.2024	Schlussabgabe
10.2024	Schlussbesprechung
11.2024	Schlussbericht und Vergabeentscheid

Kosten

Gemäss einer Schätzung, welche auf Erfahrungswerten basiert, fallen für die Durchführung des Studienauftrags folgende Kosten an:

Honorare Teilnehmer Studienauftrag ¹	CHF	120'000
Prozessbegleitung durch S. Asperger	CHF	58'810
Prüfung der Wirtschaftlichkeit ²	CHF	15'000
Entschädigung 3 Fachpreisrichter ³	CHF	21'600
Entschädigung Sachpreisrichter (von Amtes wegen)	CHF	0
Entschädigung Experte Statik ²	CHF	15'000
Kosten für die Ausstellung und Dokumentation, Druck etc.	CHF	20'000
Digitalisierung vorhandener Pläne	CHF	10'000
Zwischentotal	CHF	260'410
Reserve und Unvorhergesehenes	CHF	24'590
Total	CHF	285'000

Annahmen:

¹ 4 Teams à je 30'000.

² grobe Schätzung, kann je nach Aufwand stärker abweichen;

Prämisse: Mittelwert zwischen 10'000 und 20'000.

³ 1 x ½ Tag (Beschluss Programm), 3 x 1 Tag (Präselektion, Zwischenbesprechung, Schlussbesprechung) bei Tagessatz von CHF 2'000 und Halbtagesatz von CHF 1'200.

Antrag des Bürgerrates

Der Kredit für die Durchführung eines Studienauftrags für den Wiederaufbau des Thüringenhauses mit altersgerechten Wohnungen in der Höhe von CHF 285'000 wird genehmigt und ins ordentliche Budget 2024 aufgenommen.

Traktandum 6: Ergänzungsbau St. Katharinen: Bindung des Erlöses aus dem Verkauf des Grundstückes Brunnmatten

Ausgangslage

Die Bürgerversammlung hat am 13. Dezember 2021 den Planungskredit für den Ergänzungsbau St. Katharinen in der Höhe von total CHF 714'000 genehmigt, wobei vorerst nur der Teil für das Vorprojekt (CHF 162'000) ausgelöst wurde und sich der Bürgerrat vorbehalten hat, den Entscheid für die Freigabe des Teils für das Bauprojekt (CHF 550'300) erst zu einem späteren Zeitpunkt zu fällen.

Am 5. April 2023 wurde der Arbeitsgruppe "Erweiterungsbau St. Katharinen" (AG EBSK) vom zuständigen Architekten Samuel Gäumann das Vorprojekt inkl. der Kostenschätzung für den Erweiterungsbau St. Katharinen vorgestellt. Dabei zeigte sich, dass neu mit Gesamtkosten von über 21 Millionen Franken gerechnet werden muss. Aufgrund dieser Zahlen und der Erkenntnis, dass ein Neubau mit diesen Kosten für die BGS nicht finanzierbar ist, hat der Bürgerrat am 8. Mai 2023 beschlossen, die AG EBSK mit weiteren Abklärungen zu beauftragen. Diese beinhalteten das Aufzeigen

- von möglichen Einsparungen im Projekt,
- der Auswirkungen bei einem Verzicht auf das Projekt,
- der Kooperationsmöglichkeiten und der potenziellen Mitinvestoren,
- der wirtschaftlichen Tragbarkeit.

Das definierte Ziel war, spätestens an der Bürgerversammlung vom 11. Dezember 2023 entscheiden zu können, ob das Projekt weiterverfolgt wird oder nicht.

Erwägungen/Abklärungen

Die wichtigste Abklärung, nämlich diejenige nach den **Einsparmöglichkeiten**, erfolgte in Zusammenarbeit mit den beauftragten Architekten. Diese präsentierten der AG EBSK eine Minimalversion des Projekts mit Gesamtkosten von rund CHF 15,8 Mio., bei welcher der Ergänzungsbau wo möglich reduziert und beim Altbau – ausser dem notwendigen Anschluss an den Ergänzungsbau – gegenüber dem heutigen Zustand nichts verändert oder angepasst bzw. saniert wurde. Es zeigte sich jedoch schnell, dass diese Variante nicht sinnvoll und zielführend ist, da im bestehenden Gebäude des APH St. Katharinen doch einige Anpassungen vorgenommen werden müssen, wie z.B. der Einbau eines neuen Personenlifts, die Erneuerung/Anpassung der Heizung und des Brandschutzes sowie der Schwesternnotrufanlage usw. Diese Anpassungen verursachen Kosten von rund CHF 1,2 Mio., so dass für das angepasste Projekt mit Gesamtkosten von CHF 17 Mio. zu rechnen ist.

Der zuständige Architekt wird an der Bürgerversammlung das angepasste Projekt vorstellen.

Die **Auswirkungen bei einem Verzicht auf das Projekt** sind schwer abzuschätzen und hängen von verschiedenen Faktoren ab. Wenn der Ergänzungsbau nicht erstellt und das APH St. Katharinen als Kleinheim mit 32 Betten weitergeführt würde, wäre aber das Risiko sehr gross, dass dieses nicht selbsttragend betrieben werden könnte. Im schlimmsten Fall müsste sich die BGS sogar überlegen, ob sie in Zukunft überhaupt noch selber ein APH betreiben will und kann.

Eine Möglichkeit, um die Wirtschaftlichkeit eines Kleinheims St. Katharinen zu verbessern, wäre die **Kooperation mit einer anderen Institution oder potenziellen Mitinvestoren**. Um diese Möglichkeiten abzuklären, wurden diverse Gespräche geführt mit den Verantwortlichen des Alterszentrums Wengistein (AZW) sowie den Einwohnergemeinden Feldbrunnen und Solothurn. Eine Kooperation mit dem AZW könnte unter gewissen Umständen durchaus Sinn machen. Die Auswirkungen auf die BGS – z.B. in Sachen Selbstständigkeit, Wirtschaftlichkeit, Nutzen und Gefahr usw. – sind zum jetzigen Zeitpunkt jedoch nicht abschätzbar und müssten beim Verzicht auf den Ergänzungsbau vertieft untersucht werden. Fakt ist, dass niemand auf die BGS wartet. Und klar ist mittlerweile auch, dass Solothurn und Feldbrunnen nicht an einer Investition in ein APH der BGS interessiert sind.

Um die **wirtschaftliche Tragbarkeit** abzuschätzen, wurden einerseits die möglichen Eigenmittel, welche die BGS aufbringen kann, abgeklärt. Diese betragen rund CHF 6 Mio., wobei CHF 3 Mio.

aus dem Investitionsfolgekostenfonds des Heims, CHF 1,5 Mio. von der Friedel Hürzeler-Stiftung der EGS und CHF 1,5 Mio. von den diversen Stiftungen der BGS kommen würden.

Andererseits wurde nach Gesprächen mit der Regiobank und der UBS durch die AG EBSK die finanzielle Belastung für die 33 Jahre nach Bezug des Ergänzungsbaus (Abschreibungsperiode gemäss HRM2) eruiert. Dabei zeigte sich – noch bevor der entsprechende Businessplan durch ein spezialisiertes Büro aktualisiert wurde –, dass die CHF 6 Mio. Eigenmittel nicht ausreichen, um das Heim wirtschaftlich zu führen bzw. um ohne Quersubventionierung durch die übrigen Bereiche der BGS eine ausgeglichene Heimrechnung zu erzielen. Es ist deshalb unbedingt erforderlich, die Eigenmittel zu erhöhen. Aus Sicht der AG EBSK ist dies nur möglich, indem der Erlös aus dem Verkauf des Grundstücks Brunnmatten (CHF 5 Mio.) als Investition in den Ergänzungsbau eingesetzt wird. Dies widerspricht zwar dem bisher nachgelebten Grundsatz, Land nur zu verkaufen, wenn der Erlös in ein Objekt mit einer besseren Rendite reinvestiert werden kann. Es würde sich hierbei aber um ein Grundstück handeln, das nicht historisch mit der BGS verbunden ist, sondern ihr bei der Auflösung der Stiftung Bürgerspital quasi zugefallen ist. Der Bürgerrat ist wie die AG EBSK der Meinung, dass deshalb in diesem speziellen Fall eine Ausnahme gemacht werden könnte, um dieses wichtige Projekt «zum Fliegen» zu bringen. Die Bürgerversammlung sollte diesen gebundenen Erlös allerdings explizit bewilligen.

Fazit

Die diversen Abklärungen der AG EBSK haben ergeben, dass mit Eigenmitteln von CHF 11 Mio. (6 Mio. + 5 Mio. aus dem Verkauf Brunnmatten) und einem Darlehen von CHF 6 Mio. – unter der Berücksichtigung des Darlehenszinses, der Amortisation während 20 Jahren sowie der Abschreibungen über 33 Jahre – der Ergänzungsbau St. Katharinen seriös finanziert werden kann. Der Bürgerrat beantragt deshalb, den Erlös aus dem Verkauf des Grundstücks Brunnmatten als Finanzierungsbeitrag für die Erstellung des Ergänzungsbaus St. Katharinen vorzusehen.

Für die Auslösung des bereits von der Bürgerversammlung genehmigten Planungskredites für das Bauprojekt durch den Bürgerrat bleibt jedoch die Aktualisierung des Businessplanes vorbehalten, welcher aufzeigen muss, dass das APH St. Katharinen nach dem Bezug des neuen Ergänzungsbaus kostendeckend betrieben werden kann.

Antrag des Bürgerrates

Der potentielle Erlös aus dem Verkauf des Grundstücks Brunnmatten wird fest gebunden für die Reinvestition in den Ergänzungsbau St. Katharinen.

Traktandum 7: Budget 2024: Genehmigung

Für das kommende Jahr wird für alle Teilrechnungen der Bürgergemeinde Solothurn (inklusive Fonds und Stiftungen) mit einem Aufwandüberschuss von CHF 256'550 gerechnet. Gegenüber dem Voranschlag 2023 resultiert somit ein um CHF 126'888 höheres Defizit. Auffallend durch relativ grosse Abweichungen gegenüber dem Budget für das laufende Jahr sind die Resultate des Alters- und Pflegeheims, der Forstwirtschaft, der Holzschnitzelheizung und der Liegenschaften des Finanzvermögens:

Alters- und Pflegeheim	CHF	-	309'133.00
Forstwirtschaft	CHF	+	187'290.00
Holzschnitzelheizung	CHF	-	36'800.00
Liegenschaften FV	CHF	+	84'420.00

Im Alters- und Pflegeheim können für das kommende Jahr gegenüber der Taxverfügung 2023 leicht höhere Pflögetaxen in Rechnung gestellt werden.

Bei den Liegenschaften des Finanzvermögens wird aufgrund tieferer Auslagen für baulichen Unterhalt mit einer Zunahme beim Ertragsüberschuss um CHF 84'420 gegenüber dem Budget 2023 gerechnet.

Im Weingut werden die höheren Verkaufserlöse durch höhere Personalkosten (eine zusätzliche Stelle) neutralisiert. Dies führt dazu, dass sich der erwartete Aufwandüberschuss von CHF 283'650 im Budget 2024 im Rahmen des Budgets 2023 bewegt.

In der Verwaltung liegt der Aufwandüberschuss gegenüber dem Budget 2023 um CHF 7'900 tiefer.

Für die verwalteten Fonds und Stiftungen wird für das kommende Jahr im Total mit einem Ertragsüberschuss von CHF 20'320 gerechnet.

In der **Investitionsrechnung 2024** sind Nettoinvestitionen von total CHF 200'000 in zwei Konti enthalten. Es sind diese das Restaurierungsprogramm in der Einsiedelei und der Ersatz des Aufzugs im Weinkeller.

Resultat des Budgets 2024

Erfolgsrechnung

Allgemeine Verwaltung	CHF	-	354'520
Alters- und Pflegeheim	CHF	-	360'500
Weingut Domaine de Soleure	CHF	-	283'650
Forstbetrieb	CHF	+	721'800
Fonds und Stiftungen	CHF	+	20'320
TOTAL	CHF	-	256'550

Anträge des Bürgerrates

Das Budget 2024 wird wie folgt genehmigt:

1. Erfolgsrechnung	Gesamtaufwand	CHF	984'820
	Gesamtertrag	CHF	630'300
	Aufwandüberschuss	CHF	354'520

2. Investitionsrechnung	Ausgaben Verwaltungsvermögen	CHF	1'199'000
	Einnahmen Verwaltungsvermögen	CHF	999'000
	Nettoausgaben Verwaltungsverm.	CHF	200'000

3. Spezialfinanzierungen

Alters- und Pflegeheim	Aufwandüberschuss	CHF -	360'500
Forstwirtschaft	Ertragsüberschuss	CHF +	721'800
Weingut	Aufwandüberschuss	CHF -	283'650

4. Die Löhne entsprechen den Bestimmungen der Dienst- und Gehaltsordnung. Auf den 1. Januar 2024 werden die Löhne 2023 generell um 2.0 % erhöht.

5. Der Bürgerrat der Bürgergemeinde Solothurn wird ermächtigt, allfällige Finanzierungsfehlbeträge gemäss vorliegendem Budget durch die Aufnahme von Fremdmitteln/Darlehen zu decken.

Solothurn, 4. Dezember 2023

Im Namen des Bürgerrates

Sergio Wyniger	Anita Hohl
Bürgergemeindepräsident	Bürgerschreiberin

Das Budget 2024 mit dem Kommentar sowie das Protokoll der Bürgerversammlung vom 19. Juni 2023 können auf der Bürgerkanzlei oder während der Versammlung eingesehen bzw. bezogen werden.

Einladung zur Bürgerversammlung vom 11. Dezember 2023

Anhang 1 (Traktandum 3)

Bisher	Neu
<p>§ 24^{bis} Rechnungsprüfungskommission</p> <p>¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus 3 Mitgliedern. Die Mitglieder des Bürgerrates und der Kommissionen sowie die Angestellten der Bürgergemeinde Solothurn und der von ihr verwalteten Stiftungen sind nicht wählbar.</p> <p>² Die Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission richten sich nach dem Gemeindegesetz.</p> <p>³ Für die Rechnungsprüfung kann eine ausserstehende Kontrollstelle beigezogen werden, die mitwirkt.</p> <p>⁴ Die Bürgerversammlung bestimmt jeweils für längstens die Dauer einer Amtsperiode die Kontrollstelle.</p>	<p>§ 24^{bis} Rechnungsprüfung</p> <p>¹ Die Aufgaben der Rechnungsprüfungskommission richten sich nach dem Gemeindegesetz.</p> <p>² Die Rechnungsprüfungskommission überwacht insbesondere während des Rechnungsjahres den Finanzhaushalt und prüft die Jahresrechnung.</p> <p>³ Für die Rechnungsprüfung wird eine ausserstehende Revisionsstelle beigezogen, die anstelle der Rechnungsprüfungskommission amtiert.</p> <p>⁴ Die Bürgerversammlung bestimmt jeweils für längstens die Dauer einer Amtsperiode die Revisionsstelle.</p>

Anhang 2 (Traktandum 4)

Bisher	Neu
<p>§ 41 Unfallversicherung</p> <p>¹ Das Personal ist nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) durch die Bürgergemeinde gegen die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen versichert.</p> <p>² Die Prämien für die Versicherung gegen die Folgen von Berufsunfällen gehen zulasten des Arbeitgebers, jene für Nichtberufsunfälle zulasten des Versicherten.</p>	<p>§ 41 Unfallversicherung</p> <p>¹ Das Personal ist nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) durch die Bürgergemeinde gegen die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen versichert.</p> <p>² Die Kosten für die Berufsunfallversicherung trägt die Bürgergemeinde, diejenigen für die obligatorische Nichtberufsunfallversicherung werden von der Bürgergemeinde und vom Bürgergemeindepersonal je zur Hälfte getragen. Massgebend für die Berechnung der Beteiligung des Bürgergemeindepersonals ist der tiefste NBU-Prämiensatz der beteiligten Versicherer.</p>

Wir sind am Wiehnachtsmäret

Vom 13. bis 17. Dezember 2023 macht die Bürgergemeinde Solothurn am 11. Soledurner Wiehnachtsmäret im Kreuzackerpark mit.

Lassen Sie sich von der einmaligen, vorweihnächtlichen Stimmung verzaubern und besuchen Sie uns. Der Wiehnachtsmäret ist wie folgt geöffnet:

Mittwoch, Donnerstag und Freitag 14.00 bis 21.00 Uhr

Samstag 11.00 bis 21.00 Uhr

Sonntag 11.00 bis 17.00 Uhr



Gerne servieren wir Ihnen in dieser Zeit ein feines, wärmendes Soledurner Wysüpli. Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

Weihnachtsbaumverkauf 2023

BÜRGERGEMEINDE SOLOTHURN



FSC®-zertifizierte Weihnachtsbäume, natürliches Dekorationsmaterial und originelle Geschenkartikel

Samstag, 16. Dezember 2023	9.00 – 17.00 Uhr
Donnerstag, 21. Dezember 2023	13.00 – 17.00 Uhr
Freitag, 22. Dezember 2023	9.00 – 17.00 Uhr
Samstag, 23. Dezember 2023	9.00 – 17.00 Uhr

beim Forstwerkhof im Steinbruchareal, Kreuzen 27
zwischen Solothurn und Rüttenen



Das Forstteam der Bürgergemeinde Solothurn freut sich auf Ihren Besuch und wünscht Ihnen eine bezaubernde Weihnachtszeit!
Unser Kontakt: Alois Wertli, 079 742 86 35
www.bgs-so.ch/forstbetrieb